



Gemeinde Altheim
Alb-Donau-Kreis

**Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und
über das Anbringen von Hausnummern**

(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von ~~§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1~~ **§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG)** in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20), ~~derzeit geltenden Fassung~~ wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz **für Baden-Württemberg – StrG**) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, **Mobiltelefone** sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) **Die zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für die vereinsbedingte Nutzung von Sportplätzen.** Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die **18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („Sportanlagenlärmschutzverordnung“), Sportanlagenlärmschutzverordnung**, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie vom 01. April bis 30. September von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere **die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) 32. Verordnung zur Durchführung**

des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Benutzung der Wertstoffsammelbehälter

In die Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen keine Wertstoffe eingeworfen werden.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle der Verkaufsstelle ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. **Dies gilt auch für Grünanlagen, sofern diese nicht ausdrücklich als Hunderauslaufbereiche ausgewiesen sind.** Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf den Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) **Tätigkeiten, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, sind verboten, wenn diese Gerüche oder Ausdünstungen durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen können.**
- (3) **Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.**

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

~~Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.~~

(2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Dem Plakatieren ist das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien gleichgestellt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten **des § 16** Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(5) **Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.**

§ 17

Verteilung von Druckwerken

Wer Flugblätter, Eintrittskarten, Reklamezettel und dergleichen ausgegeben oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Reinigung verpflichtet, wenn diese Gegenstände im Gemeindegebiet weggeworfen werden. Ist eine Verunreinigung dieser Art zu befürchten, so hat der nach Satz 1 Verpflichtete Abfallbehälter aufzustellen und für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zu sorgen.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das **Lagern und** Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. Andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sowie von Cannabisprodukten im Sinne des Konsumcannabisgesetzes (KCanG), soweit dieser andere unzumutbar belästigt,
6. das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern und Zurücklassen von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Papiertücher u.a.). ~~Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.~~

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze ~~und~~ oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen ausgebildete Blindenhunde und ausgebildete Assistenzhunde, die von Blinden oder Sehbehinderten oder sonstigen Personen, die auf die Unterstützung durch die Hunde angewiesen sind, mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen dürfen. Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben oder Inliner, Skateboard, Stuntscooter, Longboard, Segway und ähnliches zu fahren, Skating zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 11. Zwischen Bäumen Slacklines zu spannen.
 12. den Konsum von Cannabisprodukten im Sinne des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) sowie von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) auszuüben.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 26 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Absatz 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 außerhalb der zugelassenen Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffsammelbehälter einwirft,
7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder nicht für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sorgt,
11. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 14 Tauben füttert,
16. entgegen § 15 Absatz 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 15 Absatz 2 Tätigkeiten durchführt, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, die durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen,
18. entgegen § 16 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 17 seiner Verpflichtung zur Reinigung (Satz 1) oder zum Bereitstellen von Abfallbehältern und zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle (Satz 2) nicht nachkommt,
20. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 1 lagert oder nächtigt,
21. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
22. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 4 Andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
24. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
25. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 6 öffentliche Straßen und Gehwege oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt Gegenstände oder Müll wegwirft oder ablagert,
26. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt
27. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauern geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
28. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze Dritte erheblich belästigend spielt oder sportliche Übungen treibt,

29. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
30. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 5 Pflanzen, **Pflanzenteile**, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 6 ~~Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde~~ auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen **Hunde** mitnimmt,
32. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, ~~soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,~~
33. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
34. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) **betreibt oder Inline, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches fährt** ~~Skating betreibt~~, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
36. **entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 11 Slacklines spannt,**
37. entgegen § 19 Absatz 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 38. entgegen § 19 Absatz 1 Nr. 12 Cannabis oder Betäubungsmittel konsumiert,**
39. entgegen § 20 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
40. **unleserliche Hausnummernschilder** entgegen § 20 Absatz 2 ~~unleserliche Hausnummernschilder~~ nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Absatz 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § ~~22~~ **21** zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § ~~18~~ **26** Absatz 2 PolG und § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ~~von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500 Euro~~ geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde Altheim vom 19.09.2012

Altheim, 22.09.2026

Ortspolizeibehörde

gez. Schaupp
Bürgermeister

Gelb: Neu aus der Mustersatzung

Rot: Gestrichen, nicht mehr in der Mustersatzung enthalten

Grün: Aus Verordnungen von anderen Gemeinden übernommen